

Stromlieferbedingungen für POWERprivate und POWERfamily

1 Voraussetzung für die Stromlieferung

- 1.1 Stromlieferungen mit den Preismodellen POWERprivate und POWERfamily sind nur für Haushalte möglich. Haushalte sind Stromabnahmestellen natürlicher Personen für private Zwecke sowie Verbrauchseinrichtungen, die von Haushalten gemeinsam genutzt werden.
- 1.2 Die Stromlieferung setzt einen Anschluss an das Netz der Stadtwerke Hollfeld voraus. Unabhängig von den nachstehenden Festlegungen gelten die jeweils gültigen Bedingungen des Anschlussvertrags mit den Stadtwerken Hollfeld.

2 Lieferung

- 2.1 Geliefert wird Drehstrom mit einer Nennspannung von 400/230 V und einer Nennfrequenz von 50 Hz am Ende des Hausanschlusses. Die elektrische Energie wird in marktüblicher Qualität mit möglichst gleich bleibender Frequenz und Spannung geliefert. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde selbst hierfür geeignete Vorkehrungen.
- 2.2 Die Verpflichtung zur Lieferung entfällt, soweit die Stadtwerke Hollfeld an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.
- 2.3 Die Lieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches unterbrochen werden. Der Kunde wird rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichtet, sofern dies möglich ist und die Beseitigung der Unterbrechung dadurch nicht verzögert wird.
- 2.4 Die Stadtwerke können die Lieferung in folgenden Fällen fristlos einstellen:
 - wenn die Einstellung der Stromversorgung erforderlich ist, um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung oder Beeinflussung der Meßeinrichtung zu verhindern oder
 - um störende Netzurückwirkungen zu verhindern oder
 - um unmittelbare Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden.
- 2.5 Der Kunde deckt seinen gesamten Haushaltsstrombedarf – mit Ausnahme des eigenerzeugten Stroms aus regenerativen Energiequellen – durch die Stadtwerke Hollfeld.

3 Umzug

Der Stromlieferungsvertrag bleibt auch nach einem Wohnungswechsel innerhalb von Hollfeld bestehen und wird auf die neue Lieferanschrift übertragen. Der Kunde teilt den Wohnungswechsel unter Angabe der neuen Anschrift einen Monat vor dem Wohnungswechsel mit.

4 Messung

- 4.1 Die vom Kunden an der Übergabestelle bezogene Energie wird durch die im Eigentum der Stadtwerke Hollfeld befindliche Messeinrichtung erfaßt. Der Kunde ist verpflichtet, Verlust, Beschädigung und Störung der Messeinrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- 4.2 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen den Stadtwerken Hollfeld zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ansonsten muss der Kunde für die Kosten aufkommen.
- 4.3 Der Kunde liest auf Verlangen der Stadtwerke Hollfeld seinen Zählerstand selbst ab und teilt diesen, unter Angabe des Ablesedatums, den Stadtwerken Hollfeld schriftlich mit. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nach, können die Stadtwerke Hollfeld auf Kosten des Kunden einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen.
- 4.4 Der Kunde gestattet einem Beauftragten der Stadtwerke Hollfeld Zutritt zu seinen Räumen, zur Einstellung der Lieferung im Rahmen dieses Vertrages sowie nach Terminvereinbarung, soweit dies für die Ablesung oder das Prüfen und Auswechseln der Messeinrichtung erforderlich ist.

5 Stromentgelt und Preisänderung

Die Preise beinhalten Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben, Stromsteuer, die Entgelte für Messung und Verrechnung sowie die Mehrwertsteuer. Sollten zukünftige Abgaben, Gebühren oder sonstige gesetzliche Belastungen, die mit Stromlieferung und Handel in Zusammenhang stehen, neu erhoben werden oder sich verändern, sind die

Stadtwerke Hollfeld berechtigt, die Preise um diese Beträge anzupassen; hierunter können insbesondere gesetzliche Bestimmungen zur Förderung regenerativer Energie sowie zum Schutz von Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung fallen. Die Stadtwerke Hollfeld sind außerdem bei Änderungen der Marktverhältnisse zu einer Preisanpassung berechtigt, worüber der Kunde vorher rechtzeitig informiert wird. Der Kunde hat bei einer marktbedingten Preiserhöhung das Recht, den Stromlieferungsvertrag binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Erhöhung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen.

6 Abrechnung und Bezahlung

- 6.1 Die Stadtwerke Hollfeld können für den Stromverbrauch monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird dem Kunden mit dem Abschlagsbescheid bzw. der Jahresabrechnung mitgeteilt.
- 6.2 Die Jahresabrechnung des Stromverbrauchs erfolgt zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird.
- 6.3 Rechnungen werden zu den von Stadtwerken Hollfeld zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 1 Woche nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 6.4 Bei Zahlungsverzug können die Stadtwerke Hollfeld die Kosten für eine erneute Zahlungsaufforderung oder die Kosten, die dadurch entstehen, dass der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, pauschal berechnen. Bei verspäteter Zahlung können die Stadtwerke Hollfeld Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach dem Diskontsatzüberleitungsgesetz berechnen.
- 6.5 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit offensichtliche Fehler vorliegen. Gegen Ansprüche der Stadtwerke Hollfeld kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 6.6 Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, wird der Betrag, der zu viel oder zu wenig berechnet wurde, erstattet oder nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, so wird für den betreffenden Zeitraum der Verbrauch geschätzt. Erstattungs- oder Nachentrichtungsansprüche sind auf einen zurückliegenden Zeitraum von 2 Jahren ab Kenntnis des Fehlers begrenzt.

7 Haftung

- 7.1 Die Haftung für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung erleidet, bestimmt sich nach der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“ vom 26. Oktober 2006 (BGBl., I 2006, 2391).

8 Laufzeit und Kündigung

- 8.1 Der Stromlieferungsvertrag wird zu dem im Abschlagsbescheid genannten Datum wirksam. Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 3 Monaten. Danach kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- 8.2 Wird der Bezug von Elektrizität ohne schriftliche Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde für die Bezahlung des Grundpreises und des Arbeitspreises in Höhe des von der Meßeinrichtung angezeigten Verbrauchs und für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Die Stadtwerke Hollfeld dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der Stadtwerke Hollfeld ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.
- 9.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden, soweit möglich, die unwirksame Bestimmung durch eine in ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen.

Stadtwerke Hollfeld
(Stand: 01.06.2008)